

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Regulierung

BaFin-Antworten zu Fragen der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB/Übernahme von Platzierungsgarantien durch KVG

Die BaFin hat am 08.08.2013 einen vom bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen eingereichten Katalog mit Fragen zur Ausgestaltung der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB beantwortet. Ferner hat sie zu einer ebenfalls eingereichten Frage im Zusammenhang mit der Übernahme von Platzierungsgarantien durch die KVG Stellung genommen. U.a. hat sich die BaFin zu der Frage geäußert, wie die Voraussetzung nach § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAGB zu verstehen ist, wonach die Anteile jedes einzelnen Sachwerts am Wert des gesamten AIF im Wesentlichen gleich verteilt sein müssen. Die BaFin vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass keine exakte Gleichverteilung der verwalteten Sachwerte erforderlich ist. So würde beispielsweise eine Verteilung von 20/35/45 die Voraussetzungen des § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAGB erfüllen. Bei mehr als drei Sachwerten sei es ausreichend, wenn mindestens drei Sachwerte eine im Wesentlichen gleichmäßige Verteilung aufweisen.

Zu der Frage, ob eine nach dem KAGB lizenzierte KVG im Rahmen des § 20 Abs. 3 KAGB eine Platzierungsgarantie für AIF übernehmen darf und hierfür ggf. weitere

Voraussetzungen wie z.B. eine Eigenkapital-Unterlegung erforderlich sind, hat sich die BaFin noch nicht geäußert. Für eine Beantwortung dieser Frage sind nach Ansicht der BaFin noch verschiedene Punkte klärungsbedürftig.

Musteranlagebedingungen für geschlossene Publikums-Investment-KGs

Der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen hat Musteranlagebedingungen für geschlossene Publikums-Investment-KGs erstellt und am 26.08.2013 auf seiner Homepage (www.sachwerteverband.de) veröffentlicht. Die Musteranlagebedingungen wurden mit der BaFin abgestimmt und sollen als Orientierungshilfe für die Erstellung und Verfassung von Anlagebedingungen dienen. Der bsi weist darauf hin, dass der Textbaustein für die Darstellung der Kosten derzeit noch mit der BaFin diskutiert wird und eine Aktualisierung der Musteranlagebedingungen erfolgt, sobald die Abstimmung abgeschlossen ist.

Auslegungsschreiben der BaFin zur Anwendung der „Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD“ von ESMA

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat am 11.02.2013 „Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD“ veröffentlicht (ESMA/2013/232). Die Veröffentlichung der deutschen



Übersetzung erfolgte am 03.07.2013. Die Leitlinien gelten für alle AIF-Verwaltungsgesellschaften (AIFM) und sollen eine Vergütungspolitik sicherstellen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist.

§ 37 Abs. 3 KAGB sieht eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung der Vergütungssysteme einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vor. Die BaFin hat mit Schreiben vom 22.07.2013 angekündigt, bis zum Erlass einer nationalen Rechtsverordnung die ESMA-Leitlinien zur Konkretisierung der in § 37 KAGB vorgesehenen Pflichten heranzuziehen.

Weitere Veröffentlichungen der BaFin im Zusammenhang mit dem KAGB

Die BaFin hat in den letzten Wochen u.a. folgende weitere Dokumente veröffentlicht, die auf der Internetseite www.bafin.de abrufbar sind.

Verordnungen und Richtlinien:

- Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜbV, bislang Investment-Prüfungsberichtsverordnung), veröffentlicht am 31.07.2013
- Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV, bislang Investmentschlichtungsstellenverordnung), veröffentlicht am 22.07.2013
- Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV, bislang Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung), veröffentlicht am 22.07.2013
- Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (EAKAV, bislang Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für richtlinienkonforme inländische Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz), veröffentlicht am 22.07.2013

- Kapitalanlage-Verhaltens- und Organisationsverordnung (KAVerOV, bislang Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung), veröffentlicht am 22.07.2013
- Derivateverordnung (DerivateV), veröffentlicht am 22.07.2013
- Fondskategorien-Richtlinie, veröffentlicht am 22.07.2013

Merkblätter und Muster:

- Merkblatt – Hinweise zur Bereichsausnahme für Kapitalverwaltungsgesellschaften, veröffentlicht am 23.07.2013
- Merkblatt zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an semiprofessionelle und professionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 323 KAGB, veröffentlicht am 22.07.2013
- Anzeigeschreiben auf der Grundlage von § 331 KAGB (Musterformular), veröffentlicht am 22.07.2013
- Merkblatt zum Vertrieb gemäß § 331 KAGB (Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF in der EU oder im EWR), veröffentlicht am 22.07.2013
- Merkblatt zu Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und zuständigen Stellen eines Drittstaats im Rahmen der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, veröffentlicht am 22.07.2013
- Merkblatt für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 320 KAGB, veröffentlicht am 19.07.2013
- Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Absatz 3 KAGB, veröffentlicht am 18.07.2013
- Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des eingeschränkten Verwahrgeschäfts, veröffentlicht am 17.07.2013

Antworten zu häufig gestellten Fragen:

- Häufige Fragen zum Thema Auslagerung gemäß § 36 KAGB, veröffentlicht am 10.07.2013
- Häufige Fragen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB, veröffentlicht am 04.07.2013



Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF)

Die Europäische Kommission hat am 26.06.2013 einen Entwurf für eine Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (European Long Term Investment Fund – sog. ELTIF) veröffentlicht. Ziel der Verordnung ist die Schaffung einheitlicher Regelungen für als ELTIF zugelassene EU-AIF und einer Fondskategorie, die v.a. für Investoren mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet ist. Die Europäische Kommission will v.a. Unternehmen, die in Infrastrukturprojekte investieren, die grenzüberschreitende Beschaffung von Kapital für diese Projekte erleichtern.

Um als ELTIF zugelassen zu werden, muss ein EU-AIF die in der Verordnung näher geregelten Anforderungen erfüllen. Die Vorschriften betreffen v.a. die zulässigen Anlagewerte, die Zusammensetzung des Portfolios und dessen Diversifikation.

Luxemburg: Neue Regelungen für Personengesellschaften

Der Deloitte-Newsletter „World Tax Advisor“ vom 26.07.2013 enthält eine Zusammenfassung der neuen Regelungen für Personengesellschaften, die in Luxemburg aufgrund der Umsetzung der AIFM-Richtlinie seit dem 15.07.2013 zur Anwendung kommen. Die Regelungen führen u.a. eine neue, transparente Form der Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, die sog. société en commandite spéciale, SCP, ein und modifizieren die bisherigen Bestimmungen zu sociétés en commandite simple, SCS. Der Newsletter ist unter www.deloittetax.at unter der Rubrik Tax News abrufbar.

Überblick über das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

(Jürgen van Kann/Rouven Redeker, DStR 2013, 1483)

Der Aufsatz gibt einen kurzen Überblick über wesentliche Regelungen des KAGB. Insbesondere finden sich Ausführungen zu Verwaltungsgesellschaften, Erlaubnispflichten und -verfahren für AIFM, Verhaltens- und Organisationspflichten, Risikomanagement, Auslagerung, Alternativen Investmentfonds und Übergangsvorschriften.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Erfordernis des Kausalitätsnachweises einer Kapitalmarktinformation für Willensentschluss des Anlegers

BGH-Urteil v. 04.06.2013 VI ZR 288/12 (WM 2013, 1310; DB 2013, 1604; BB 2013, 1665)

Vorliegend klagte ein Anleger, der Anteilsscheine an einer nicht börsennotierten AG türkischen Rechts erworben hatte, auf Rückabwicklung des Erwerbs, da er den Erwerb in der falschen Vorstellung, einen Rechtsanspruch auf Rücknahme der Anteile zu haben, getätigt habe. Der BGH hat einen Anspruch des Anlegers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB abgelehnt und im Rahmen des Urteils v.a. Ausführungen zum Erfordernis des Kausalitätsnachweises gemacht. Dabei weist der BGH darauf hin, dass selbst dann, wenn eine Kapitalmarktinformation als „extrem unseriös“ anzusehen sei, nicht auf den Nachweis der konkreten Kausalität für die Anlageentscheidung des Anlegers verzichtet werden könne. Eine „generelle“ – unabhängig von der Kenntnis des potenziellen Anlegers postulierte – Kausalität einer Werbeaussage sei unter Schutznormaspekten unvertretbar, so der BGH.

Anpassung von Genussscheinbedingungen nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

BGH-Urteile v. 18.05.2013 II ZR 2/12 und II ZR 67/12

Der BGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie Genussscheinbedingungen anzupassen sind, wenn das emittierende Unternehmen als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließt.

Nach Ansicht des BGH ist eine Anpassung dergestalt erforderlich, dass auf die Genussscheine – unabhängig von der künftigen Ertragslage der emittierenden Gesellschaft – die vollen ursprünglich vorgesehenen Ausschüttungen erbracht werden müssen und die Rückzahlungsansprüche nicht herabgesetzt werden dürfen, sofern die Prognose hinsichtlich der Ertragsentwicklung der Gesellschaft bei



Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entsprechend positiv gewesen sei.

Zur Aufklärung über Rückvergütungen bei Sparkassen-Tochtergesellschaften

BGH-Urteil v. 18.04.2013 III ZR 225/12 (BKR 2013, 288)

Der BGH führt unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung aus, dass ein freier, nicht bankenmäßig gebundener Anlageberater nicht verpflichtet ist, den Anleger ungefragt über den Umstand und die Höhe der Provision aufzuklären. Ein selbstständiges Unternehmen der „Finanzgruppe“ einer Sparkasse, das als 100%ige Tochtergesellschaft der Sparkasse hauptsächlich auf dem Gebiet der Anlageberatung tätig ist, sei hinsichtlich der Aufklärungsverpflichtung wie ein freier Anlageberater zu behandeln. Dies gelte auch dann, wenn die beratende Einrichtung durch Verwendung des Firmenlogos die Zugehörigkeit zur Finanzgruppe der Sparkasse betont und ihre Kunden überwiegend aus dem Kundenstamm der Sparkassen gewinnt. Bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise müsse einem Anleger auch bei einer solchen Anlageberatung bewusst sein, dass der Berater Provisionen erhält, zumal er vom Anleger keine Vergütung für die Anlageberatung selbst erhalten habe. Hiervon unberührt bleibt die Aufklärungspflicht des Beraters, wenn die Vertriebsprovisionen 15% des vom Anleger aufzubringenden Kapitals überschreiten.

Schriftformerfordernis für Übernahme von Mietverträgen beim Asset Deal

BGH-Urteil v. 30.01.2013 XII ZR 38/12 (DStR 2013, 1441)

Der BGH hat entschieden, dass für den Fall, dass bei einem Mietvertrag, der wegen seiner Laufzeit der Schriftform des § 550 BGB bedarf, ein Mieterwechsel herbeigeführt wird, die schriftliche Vereinbarung zwischen dem früheren und dem neuen Mieter eine hinreichend deutliche Bezugnahme auf den Mietvertrag enthalten muss, damit das Schriftformerfordernis

gewahrt wird. Vorliegend fehlte nach Ansicht des BGH ein hinreichend deutlicher Bezug auf den ursprünglichen Mietvertrag. Die für die Wirksamkeit der Vertragsübernahme erforderliche Zustimmung des Vermieters könne allerdings formlos erfolgen.

Rechtsanwalt ist Wissensvertreter des Gläubigers bei Insolvenzanfechtung

BGH-Urteil v. 10.01.2013 IX ZR 13/12

In dem entschiedenen Fall klagte ein Insolvenzverwalter gegen einen Anleger, der aufgrund einer von sog. „Anlegerschutzanwälten“ eingereichten Klage auf Rückzahlung seiner Einlage von der zwischenzeitlich insolventen Gesellschaft Gelder erhalten hatte. Der Insolvenzverwalter begründete seinen Anspruch mit § 133 Abs. 1 InsO, wonach eine Rechtshandlung anfechtbar ist, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Erforderlich ist dabei, dass der andere Teil – d.h. vorliegend der klagende Anleger – zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung andere Gläubiger benachteiligte.

Der BGH bejahte einen Anspruch des Insolvenzverwalters und stellte dabei klar, dass der von dem Anleger beauftragte Rechtsanwalt als dessen Wissensvertreter anzusehen ist, soweit er sein Wissen aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt oder es über seine Internetseite selbst verbreitet hat. Dabei könnten die Angaben des Rechtsanwalts auf seiner Internetseite zur Liquiditätssituation des späteren Insolvenzschuldners ein Beweisanzeichen für die Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes darstellen.

Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer Treuhandgesellschaft haftet Fonds-Anlegern nicht persönlich

OLG Hamm, Urteil v. 02.07.2013 34 U 240/12

Vorliegend verklagte ein Anleger den Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Treuhandgesellschaft, über die er mittelbar an einer Fondsgesellschaft beteiligt war, mit der Begründung, dieser habe es versäumt, die Verwendung der Anlagegelder hinreichend zu kontrollieren. Das OLG Hamm hat die Klage abgewiesen und die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.

Das OLG Hamm weist darauf hin, dass streng zwischen einer persönlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers



ers und Alleingeschafters und der Inanspruchnahme der Treuhandgesellschaft zu unterscheiden sei. Der Beklagte hafte weder wegen unerlaubter Handlung noch wegen sittenwidriger Schädigung und ihm sei kein betrügerisches Verhalten nachzuweisen. Entsprechend den Treuhandverträgen habe auch die Treuhandgesellschaft keine umfassende Kontrolle der dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel geschuldet.

Sonderkündigungsrecht wegen verweigerter Zustimmung zur Untervermietung und Anforderungen an Untervermietungsbegehren des Mieters

OLG Naumburg v. 15.11.2012 9 U 98/12 – rechtskräftig
Das OLG Naumburg hatte sich u.a. mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen ein gewerblicher Mietvertrag wegen fehlender Zustimmung zur Untervermietung gekündigt werden kann. Der Mieter hatte den beklagten Vermieter mit zweiwöchiger Frist um die Erlaubnis zur Untervermietung gebeten. Der Mieter teilte dem Vermieter außerdem den Namen und die Adresse des Untermieters mit und wies den Vermieter darauf hin, dass eine Nichterteilung der Erlaubnis bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist als Ablehnung der Anfrage verstanden werde. Der Vermieter reagierte auf die Anfrage nicht, worauf der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigte.

Das OLG Naumburg hat die Klage abgewiesen und erklärt, dass der Mieter nicht zur Kündigung berechtigt gewesen sei. Zwar habe ein ausreichendes Untermietbegehren vorgelegen, das bestimmten inhaltlichen Anforderungen entsprochen habe. Das Schweigen des Vermieters sei daher als Erlaubnisverweigerung anzusehen. Die außerordentliche Kündigung des Mieters sei aber dennoch unwirksam, da nach durchgeführter Beweisaufnahme kein ernsthafter Anmietungswille des benannten Unternehmens vorgelegen habe.

Einkommensteuer

Nachträgliche Anschaffungskosten zur Rettung der Kapitalanlage

BFH-Beschluss v. 12.03.2013 VIII B 85/12 (DStRE 2013, 853)

Die Kläger waren als Kommanditisten an einer vermögensverwaltend tätigen GmbH & Co. KG beteiligt, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielte. Die KG gewährte zwei in den USA ansässigen Unternehmen verzinsliche Darlehen. Aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten der Darlehensschuldner wurden die Darlehen entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung von einer an den Schuldnern beteiligten Gesellschaft einschließlich noch rückständiger Zinsen getilgt. Die Zinsen wurden von der KG vereinbarungsgemäß an diese Gesellschaft weitergeleitet.

Der BFH hat einen Anspruch der KG auf Abzug dieser Zinsen als Werbungskosten verneint. Der Darlehensrückerstattungsanspruch sei Gegenstand eines Anschaffungsvorgangs, weshalb weder die für den Erwerb angefallenen Anschaffungskosten noch die Anschaffungsnebenkosten zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.

Erreichen der Drei-Objekt-Grenze bei Immobilienverkauf zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung

BFH-Urteil v. 27.09.2012 III R 19/11 (DB 2013, 1152)

Nach Ansicht des BFH kommt es für den gewerblichen Handel wegen Überschreitens der Drei-Objekt-Grenze nicht auf die persönlichen oder finanziellen Beweggründe des Verkäufers an. Im entschiedenen Fall erfolgte der Verkauf der Immobilie, um der angekündigten Zwangsversteigerung durch den Gläubiger zuvorzukommen. Auch wenn der Immobilienverkauf „unfreiwillig“ erfolgt, sei dieser im Rahmen der Drei-Objekt-Grenze einkommensteuerrechtlich als gewerblich zu qualifizieren.

Zur Teilwertermittlung eines Seeschiffs bei Feststellung eines Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 EStG

Schleswig-Holsteinisches FG, Beschluss v. 06.12.2012 2 V 176/12 – rechtskräftig (DStRE 2013, 777)

Das Schleswig-Holsteinische FG hat im Rahmen des Beschlusses erläutert, dass es nicht ernsthaft zweifelhaft sei, dass bei der Teilwertermittlung eines Seeschiffs grundsätzlich von den historischen Anschaffungskosten auszugehen sei. Zweifelhaft sei allerdings, ob aus einem Anteilsverkauf an der KG, die das Schiff betreibt, direkte Rückschlüsse auf den Wert des Schiffs gezogen werden



können. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Antragsteller die Wertermittlung, die der Vereinbarung über den Kaufpreis zugrunde lag, nicht offengelegt hat.

Gewerbesteuer

Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Gewinnen aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen

FG Hamburg, Urteil v. 20.02.2013 2 K 207/11 – Rev. eingelegt, Az. des BFH: IV R 14/13 (EFG 2013, 1065)
Das FG Hamburg hat entschieden, dass Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen nicht durch die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG begünstigt sind. Die Veräußerung sei nicht Ausfluss der Grundstücksverwaltung, sondern der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft. Die Regelung des § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG enthält nach Ansicht des FG Hamburg eine verfassungsrechtlich zulässige unechte Rückwirkung, da bereits vor Einführung der Vorschrift im Jahr 2004 die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen keine Nutzung und Verwaltung i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG gewesen sei.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Steuerliches Anpassungsgesetz zum AIFM-Umsetzungsgesetz; Fortgeltung des bisherigen Rechts

BMF-Schreiben v. 18.07.2013 IV C 1 – S 1980-1/12/10011 (DStR 2013, 1550; BB 2013, 1814; DB 2013, 1637)
Nachdem das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steueranpassungsgesetz) am 26.06.2013 im Vermittlungsausschuss vertagt wurde (vgl. Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 4/2013), das KAGB aber am 22.07.2013 in Kraft getreten ist, konnten notwendige steuerliche Anpassungen nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Das BMF hat daher in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 18.07.2013 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht. Demnach ist das Investmentsteuergesetz bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung weiterhin auf Investmentvermögen und Anteile an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der am 21.07.2013 geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gelte für Investmentvermögen und Anteile an Investmentvermögen, wenn sie nach dem 21.07.2013 aufgelegt werden und die Voraussetzungen eines Investmentvermögens im Sinne des bis zum 21.07.2013 geltenden Investmentgesetzes erfüllen. Darüber hinaus hat das BMF die Vorschrift des § 4 Nr. 8h UStG bei der Verwaltung von Investmentvermögen bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung für anwendbar erklärt.

Aufsätze

Der Entwurf eines Emittentenleitfadens 2013 – Änderungen der Verwaltungspraxis zur kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz

(Cornelius Götze, BKR 2013, 265)

Der Emittentenleitfaden der BaFin ist u.a. eine Orientierungshilfe für den Bereich der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz. Hiervon umfasst sind auch die Mitteilungspflichten nach den §§ 21 ff. WpHG. Am 22.04.2013 hat die BaFin eine Aktualisierung einzelner Kapitel des Leitfadens angekündigt und einen entsprechenden Konsultationsentwurf veröffentlicht. In dem Aufsatz werden die wesentlichen Regelungen des Konsultationsentwurfs dargestellt und erläutert. Insbesondere finden sich Ausführungen zu den Regelungen der Stimmrechtszurechnung bei Personengesellschaften nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG, zu den Mitteilungspflichten beim Halten von Finanz- und sonstigen Instrumenten nach § 25 WpHG sowie zur Mitteilungspflicht nach § 25a Absatz 1 Satz 1 WpHG.

Bankenregulierung, Insolvenzrecht, Kapitalanlagegesetzbuch, Honorarberatung – Bericht über den Bankrechtstag am 28.06.2013 in Berlin

(Anja Breilmann/Karl Fuchs, WM 2013, 1437)

Die Autoren berichten über den 24. Bankrechtstag der Bankenrechtlichen Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V., der am 28.06.2013 in Berlin stattfand. Der Aufsatz enthält u.a. Zusammenfassungen der Vorträge und Diskussionen zur Regulierung geschlossener Fonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Honorarberatung.



Gesellschaftsrechtliche Entwicklungen 2012 in Rechtsprechung und Fachschrifttum zu notleidenden geschlossenen Fonds

(Klaus-R. Wagner, WM 2013, 1445)

Der Aufsatz enthält einen Überblick über die zu notleidenden geschlossenen Fonds ergangene Rechtsprechung des Jahres 2012, wobei insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Anleger erörtert werden. Hierzu gehören beispielsweise die Kommanditistenhaftung und die Nachschusspflicht des Anlegers, aber auch Rechte wie Auskunftsansprüche bzgl. der Namen und Anschriften anderer Anleger. Darüber hinaus finden sich Ausführungen zum richterlichen Rechtsschutzsystem bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten bei Personengesellschaften und zu Problemen im Zusammenhang mit Fonds-GbRs bzw. Fonds-OHG.

Prospekthaftung von Abschlussprüfern?

(Stephan Schmitt, DStR 2013, 1688)

Der Autor beschäftigt sich mit der Frage der Haftung des Abschlussprüfers für die Richtigkeit von Bestätigungsvermerken zum Jahresabschluss in Kapitalanlageprospekten, falls sich später eine fahrlässig begangene Pflichtverletzung bei der Jahresabschlussprüfung herausstellt.

Der Autor stellt verschiedene mögliche Anspruchsgrundlagen (u.a. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Grundsätze der Prospekthaftung) dar und weist darauf hin, dass nach seiner Kenntnis bislang weder der BGH noch die obergerichtliche Rechtsprechung eine Haftung des Abschlussprüfers für ein fahrlässig falsch erteiltes, in einem Prospekt veröffentlichtes Testat bejaht haben. Einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter habe der BGH für den Regelfall einer unbegrenzten Zahl von Prospektadressaten ausgeschlossen, es bleibe aber der Sonderfall denkbar, dass aufgrund einer persönlichen Vertrauensbeziehung zwischen dem Abschlussprüfer

und dem Zeichnungsinteressenten die Prospekthaftung im weiteren Sinne zur Anwendung kommt.

Neue RETT-Blocker-Vermeidungsvorschrift in § 1 Abs. 3a GrEStG durch AmtshilfeRLUmG – Rechtliche Anteilsvereinigung aufgrund „Innehabens“ von (ggf. durchgerechnet) mindestens 95% an grundbesitzender Gesellschaft

(Stefan Behrens, DStR 2013, 1405)

Am 07.06.2013 ist der neue § 1 Abs. 3a GrEStG in Kraft getreten, mit dem sogenannte RETT-Blocker-Strukturen verhindert werden sollen. Der Autor stellt die Regelung vor und erörtert Zweifelsfragen. Insbesondere wegen der teils unklaren Tatbestandsmerkmale sei die neue Regelung problematisch. Daher sei die Ankündigung der Obersten Finanzbehörden der Länder, ihre Ansichten zum Anwendungsbereich der Norm in Erlassen genauer darzulegen, zu begrüßen.

Nach Ansicht des Autors stellt die neue Regelung einen Bruch in der Systematik der grunderwerbsteuerlichen Anteilsvereinigung dar, da es zur Zurechnung von Beteiligungen an grundbesitzenden Gesellschaften auch zu solchen Gesellschaftern kommt, die nur gering an der vermittelnden Gesellschaft beteiligt sind und deshalb keinen bestimmenden Einfluss auf die vermittelnde Gesellschaft oder gar die Grundstücke der Enkelgesellschaft haben. Zudem erfasse die Regelung Sachverhalte, die über die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verhinderung von sog. RETT-Blocker-Strukturen hinausgehen.

Unmittelbarer Gesellschafterwechsel bei Übertragung der Beteiligung an einer Personengesellschaft auf Treuhänder und Ehegatten

(Manfred Schmid, SteuK 2013, 128)

In einem Praxishinweis zu der Entscheidung des BFH vom 16.01.2013 II R 66/11 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 4/2013) weist der Autor darauf hin, dass die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 4 GrEStG bezüglich der Anteilsübertragung auf den Ehegatten nicht zu einer Steuerbefreiung führe, sondern zur vorläufigen Nicht-Erhebung der Steuer. Verwirkliche sich der Tatbestand des § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG (Anteilsverminderung am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren), sei die Steuer insoweit zu erheben.



***Das Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit
bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen
Deutschland und den USA***

(Andreas Demleitner, IStR, 2013, 564)

Der US-amerikanische Gesetzgeber hat im Rahmen des sog. HIRE Act am 18.03.2013 eine Anpassung der nationalen Quellenbesteuerungsregelungen beschlossen, um die Steuerflucht von in den USA steuerpflichtigen Personen zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) erlassen. Deutschland hat mit den USA am 31.05.2013 ein Abkommen zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen in nationales Recht ratifiziert. Das Abkommen tritt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des nationalen Umsetzungsprozesses in Kraft, unabhängig davon, wann das nationale Gesetz FATCA in den USA in Kraft tritt.

Der Autor stellt die Wirkungsweise des FATCA und den Inhalt des Abkommens dar. Dabei geht er insbesondere auf Verpflichtungen zum Informationsaustausch und Anhang I zum Abkommen bzgl. der Herangehensweise zur Identifikation mitteilungspflichtiger Konten ein.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller, Tel: +49 (0)89 29036 8845, ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an caulusoy@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.